

Merkblatt zu „Bodyleasing“-Verträgen

Was ist ein „Bodyleasing“-Vertrag?

Für die Bearbeitung und Durchführung verschiedenster wissenschaftlicher Projekte und Aufgaben benötigt die Verwaltung des Bundes sachverständiges Personal. Da die Verwaltungsstellen nicht alle diese Projekte selber durchführen können, übertragen sie Dritten (z.B. Universitäten) gegen Entgelt deren Erfüllung. Ist die Nähe zur Verwaltung wichtig, geht der Dritte einen sog. „Bodyleasing“-Vertrag ein und lässt anschliessend die Aufgabe durch einen seiner Arbeitnehmer erfüllen. Die Verwaltungsstelle stellt dem Arbeitnehmer zwar den Arbeitsplatz zur Verfügung, übernimmt aber keinerlei Pflichten als Arbeitgeber. Die Abrechnung der Sozialversicherungen sowie die Mehrwertsteuer ist Sache des Dritten, der als Arbeitgeber auftritt.

Wann ist ein „Bodyleasing“-Vertrag möglich?

„Bodyleasing“-Verträge sind an der Universität grundsätzlich möglich, sofern untenstehende Kriterien erfüllt sind, und der Universität aus solchen Verträgen nicht untragbare Verpflichtungen entstehen. Deshalb geht die Universität einen Vertrag über die Auslagerung von Universitätsmitarbeitern ein, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Für die Auslagerung muss es sich bei Universitätsmitarbeitenden um akademisches Personal handeln, das einer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Die geplante Tätigkeit hat einen Bezug zur Lehre und Forschung eines Instituts aufzuweisen und der Förderung der akademischen Karriere der betreffenden Person zu dienen.
2. Die Publikationsrechte müssen grundsätzlich gewahrt sein. Eine Verwaltungsstelle darf diese nur beschränken, wenn sie die Publikation der Ergebnisse kontrollieren muss, oder die Publikation auf Grund besonderer Umstände nicht möglich ist.
3. Die Auslagerung darf höchstens 80% eines vereinbarten Pensums betragen, d.h. ein Universitätsmitarbeiter soll mindestens 20% seiner Arbeitszeit im entsprechenden Institut verbringen.
4. Das Institut führt mit der entsprechenden Person jährlich ein Mitarbeitergespräch gemäss den Usanzen der Universität durch.
5. Eine Auslagerung kann nur für max. 3 Jahre vereinbart werden.
6. Die Universität erhebt als Abgeltung für den administrativen Aufwand einen Overhead von 5% auf die an die Universität fliessenden Gelder.
7. Im Vertrag muss festgehalten werden, dass bei einem befristeten Vertragsverhältnis im Falle einer vorzeitigen Kündigung alle nicht wieder rückgängig zu machenden Kosten durch die Verwaltungsstelle gedeckt werden müssen.
8. Der Vertrag muss die Nachfolge für den Ausfall einer Person regeln.
9. Im Vertrag muss festgehalten werden, dass die Universität jegliche Haftung für die Qualität der Ergebnisse ablehnt.
10. Im Vertrag dürfen keine Konventionalstrafen enthalten sein (Klauseln in AGB Bund wegbedingen).
11. Der Drittmittelinhaber muss die ordnungsgemässe finanzielle Abwicklung des Projekts gewährleisten und ist dafür verantwortlich.

Wichtig zu beachten:

Damit der Universität durch die Auslagerung ihrer Mitarbeiter nicht zusätzliche finanzielle Verpflichtungen entstehen, ist bei der Berechnung der Projektkosten wie folgt vorzugehen:

Projektkosten (Salär, Lohnnebenkosten inkl. Sozialversicherungen, allfällige weitere Kosten)

zzgl. allfälliger Overheadbeitrag des Instituts

zzgl. 5% Overhead Universität

zzgl. Mehrwertsteuer (zur Zeit 7.6%)